

Satzung der Stadt Tönning für einen Kinder- und Jugendbeirat (Kinder- und Jugendbeiratssatzung)

Aufgrund der §§ 4 in Verbindung mit den §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung vom 28.02.2003 (GVOBl., 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (Art. 1 Ges. v. 25.05.2021, GVOBl. S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.06.2021 folgende Kinder- und Jugendbeiratssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Tönning wird ein Kinder- und Jugendbeirat (Beirat) gebildet.
- (2) Der Beirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Im Übrigen ergibt sich die Rechtsstellung aus den §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Beirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Tönning und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützt der Beirat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, die Stadtvertretung, den Ortsbeirat Kating sowie die Ausschüsse der Stadtvertretung.

§ 3

Unterrichtung

Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendlichen betreffen, zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher, die oder den Vorsitzenden des Ortsbeirats Kating sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse der Stadtvertretung. Der Beirat erhält alle Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung, des Ortsbeirats Kating sowie der Ausschüsse.

§ 4

Zusammensetzung und Wählbarkeit

- (1) Der Beirat besteht aus drei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, die von der Stadtvertretung gewählt werden, sowie vier anderen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Tönning, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.
- (2) In den Beirat können Kinder und Jugendliche aus der Stadt Tönning in einem Alter zwischen zwölf und 17 Jahren gewählt werden.
- (3) Vollendet ein Mitglied während einer Wahlperiode das 17. Lebensjahr, bleibt es bis zur nächsten Wahl Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates.

§ 5 Wahlzeit

Die Wahlzeit des Beirates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Beirates.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Die vier anderen Einwohnerinnen und Einwohner nach § 4 Absatz 1 werden in einer Kinder- und Jugendversammlung (Versammlung), zu der die wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner durch eine Bekanntmachung, eine Presseveröffentlichung sowie über den Internetauftritt der Stadt Tönning eingeladen werden, gewählt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zehn Tage.
- (2) Bewerbungen und Wahlvorschläge für einen Sitz im Beirat können schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder mündlich im Rahmen der Wahlversammlung abgegeben werden. Bei Abgabe von Wahlvorschlägen soll das Einverständnis der oder des Vorgeschlagenen vorliegen. Wahlvorschläge können nur von zur Wahl in den Beirat berechtigten Personen abgegeben werden.
- (3) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig. Sie wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleitet.
- (4) Die Wahl erfolgt gegebenenfalls nach Vorststellung durch die Bewerberinnen oder Bewerber ohne Aussprache in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (5) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu drei Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- (6) Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird von einem Wahlvorstand vorgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder und die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vor der Versammlung bestimmt.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten in der Versammlung zu wählenden Mitglied des Beirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines in der Wahlversammlung gewählten Mitgliedes des Beirates rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmzahl auf der Nachrückliste nach.

§ 7 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.
- (2) Spätestens einen Monat nach der Wahl des Beirates tritt dieser auf Einladung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (3) Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Beirat tritt nach Bedarf auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Er tritt ferner zusammen, wenn dies zwei Mitglieder des Beirates verlangen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. ihre oder seine Vertreterin bzw. Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Er oder sie wird durch die oder den Vorsitzenden rechtzeitig zur Sitzung eingeladen.

§ 8**Geschäftsordnung**

Zur weiteren Regelung der inneren Ordnung erhält der Beirat das Recht, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Im Übrigen gilt, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung der Stadtvertretung.

§ 9**Kinder- und Jugendversammlung**

In Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beruft die oder der Vorsitzende des Beirates mindestens einmal im Jahr eine Kinder- und Jugendversammlung (Versammlung) ein. Die oder der Vorsitzende des Beirates leitet die Versammlung. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 1. Im Rahmen der Versammlung stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister aktuelle Entwicklungen in der Stadt Tönning vor und zur Aussprache, die Kinder und Jugendliche betreffen. Abstimmungen finden in der Versammlung nicht statt.

§ 10**Finanzierung**

Die Stadt Tönning stellt Räume für die Sitzungen und Sprechstunden des Beirates zur Verfügung. Zudem werden auf Anzeige des Beirates Mittel in angemessener Höhe für den Geschäftsbetrieb und die Öffentlichkeitsarbeit des Beirates zur Verfügung gestellt.

§ 11**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten finden die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Tönning in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12**Inkrafttreten**

Die Kinder- und Jugendbeiratssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tönning, 27.12.2021

Stadt Tönning
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Peter Tetzlaff
Erster Stadtrat

